

G2.3. Hochwasser, Wasserschäden, Wasserwehr

80333

Hochwasserschutz Reppisch

Beantwortung Interpellation

Martin Romer, Mitglied des Gemeinderates, und 14 Mitunterzeichnende haben am 7. September 2007 folgende Interpellation eingereicht:

"Am 21. Juni 2007 ging ein Gewittersturm über Dietikon hinweg. Am 8. + 9. August 2007 hat der so genannte "Starkregen" die gesamte Schweiz heimgesucht. An den genannten Daten ging die Reppisch an Teilorten über die Ufer bzw. vielerorts fehlte nur eine Haaresbreite bis zum Übertreten des Gewässers. Die zunehmende Stärke der Unwetter und die immer kürzeren Abstände zwischen solchen Ereignissen geben zu Besorgnis Anlass.

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was erwartet der Stadtrat von den Anwohnern der Reppisch bezüglich Eigeninvestitionen, - Vorkehrungen im Bereich Hochwasserschutz?*
- 2. Was wurde im Bereich der Reppisch bis heute bezüglich Hochwasserschutz auf dem Gemeindegebiet Dietikons unternommen?*
- 3. Wie schätzt der Stadtrat die potenzielle Hochwassergefahr ein?*
- 4. Was planen die kommunalen resp. kantonalen Behörden hochwasserschutztechnisch um einer allfällig erhöhten Gefahr entgegen zu wirken?*
- 5. Was für Notfallszenarien sind vorbereitet und wie würde die Bevölkerung im Notfall gewarnt oder gar evakuiert?*
- 6. Wer berät investitionswillige Anwohner bezüglich privater Hochwasserschutzbauten sowie deren Effizienztauglichkeit im Hochwasserfall, betreffend Baubewilligungsverfahren, sowie Bezugsmöglichkeiten von Hochwasserschutz-Materialien und -Hilfsmittel?*
- 7. Sind kommunale oder kantonale Subventionen vorgesehen für investitionswillige Anwohner, welche in den Hochwasserschutz investieren wollen - wenn ja welche und in welcher prozentualen Grössenordnung der Gesamtinvestition pro individuellen Hochwasserschutz?"*

Für die Beantwortung fällt folgendes in Betracht:

Allgemeines

Während des Starkregenereignisses vom 21. Juni 2007 wurde in Dietikon ein Reppisch-Hochwasserabfluss von 36 m³/s gemessen, am 8. August 2007 ein solcher von 73 m³/s. Das Ereignis vom 8. August führte im Reppischhof zu grossflächigen Überschwemmungen und Schäden insbesondere im Bereich der neuen Unterführung bei der BD-Haltestelle.

Im Mai 1994 wurden in Dietikon 70 m³/s, während des "Jahrhundert"-Hochwassers im Mai 1999 maximal 93 m³/s verzeichnet. Das grösste Hochwasser in den vergangenen 200 Jahren dürfte 1878

Sitzung vom 17. März 2008

stattgefunden haben, welches umfangreiche Verwüstungen im Oberdorf und allgemein entlang der Reppisch verursachte.

Von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) werden grundsätzlich sämtliche Gebäudeschäden infolge Überschwemmungen übernommen, unabhängig davon, in welcher Gefahrenzone sich das Gebäude befindet. Die GVZ vergütet dem Versicherten den ermittelten Schaden inkl. allfällig notwendiger Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, sowie den Schaden infolge Schadensbekämpfung (z.B. an Einfriedigungen). Wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig verursacht oder die zur Schadensverhütung erforderlichen Massnahmen grobfahrlässig unterlassen hat, kann die Entschädigung nach dem Verschulden des Versicherten gekürzt werden.

Zu Frage 1

Der Gebäudeeigentümer hat eine Schadenverhütungspflicht. Gemäss § 39 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 hat der Versicherte zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren und insbesondere das Gebäude ordnungsgemäss zu unterhalten. Daneben hat gemäss dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 jede Privatperson, welche ein schadensstiftendes Elementarereignis beobachtet, die Feuerwehr zu alarmieren.

Neue Gebäude müssen der Überschwemmungsgefährdung Rechnung tragen, d.h. sie sind dicht resp. hoch genug zu planen. Bestehende Gebäude sollten nachträglich mit gezielten, möglichst permanenten Objektschutzmassnahmen oder mit einer Anpassung der Umgebungsgestaltung gesichert werden. Ziel ist es, das vorhandene Schadenpotential mit zumutbarem und verhältnismässigem Aufwand massgeblich zu verringern.

Die privaten Abwasseranlagen sind gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO, Art. 27) baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Zum regelmässigen Unterhalt der Liegenschaftsentwässerung gehören beispielsweise das Durchspülen der Sicker-, Grund- und Grundstücksanschlussleitungen sowie die allfällige Überprüfung mit Kanal-TV-Kamera, das Entleeren der Hof- und Schlamm-sammler oder das Kontrollieren allfälliger Versickerungsanlagen, Abwasserpumpen und Rückstauklappen.

Zu Frage 2

Als regionales Gewässer ist für Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Reppisch inkl. Unterhalt der Kanton zuständig.

Seit den Hochwasserereignissen vom Mai 1999 ist auf Höhe der Oberen Reppischstrasse 71 eine kleinere lokale Schwachstelle entschärft worden. Der Kanton hat inzwischen die Brücke Überlandstrasse ersetzt, welche jetzt einen grösseren Durchflussquerschnitt aufweist. Auch im Bereich Reppischhof sind mit dem Neubau der Bahn- und einem Teil der Strassenbrücke dank grösserer Spannweiten Engpässe beseitigt worden.

Die Hochwassersituation in Dietikon wurde vom Kanton im Jahr 2002 detailliert untersucht. Anschliessend wurden auf einem Plan Bereiche von geringer, mittlerer und erheblicher Gefährdung ausgeschieden. Als Resultat wurde im Jahr 2004 die Gefahrenkarte Hochwasser festgesetzt, welche die Öffentlichkeit auf die potentiellen Gefährdungen aufmerksam macht und über www.hochwasser.zh.ch abrufbar ist.

Zu Frage 3

Das Gerinne der Reppisch vermag über weite Strecken das Wasser eines Jahrhundert-Ereignisses abzuführen. An einzelnen Stellen befinden sich jedoch lokale Schwachstellen wie z.B. im Reppisch-

Sitzung vom 17. März 2008

hof (Brücke Bernstrasse und flussabwärts) und im Bereich zwischen dem Oberdorf und der Badenerstrasse wegen tief liegender Brücken.

Es ist möglich, dass klimatische Veränderungen vermehrt zu ausserordentlichen Niederschlägen und Dauerregen führen, welche sowohl die privaten als auch die öffentlichen Kanalisationen überfordern und Strassen oder Vorplätze unter Wasser setzen, sodass Erd- und vor allem Untergeschosse überflutet werden können.

Zu Frage 4

Für Kanton und Stadt fliessen die Gefahrenkarten als behördenverbindliche Elemente in die Richtplanung ein. Die Gefahrenbereiche müssen bei planungs- und baurechtlichen Festlegungen berücksichtigt werden. Die Stadt ordnet allfällige Hochwasserschutzmassnahmen sowohl bei Neubauten als auch bei wesentlichen bewilligungspflichtigen Veränderungen von bestehenden Gebäuden an. Diese Massnahmen sind durch die Baudirektion im koordinierten Baubewilligungsverfahren zu genehmigen. Objektschutzmassnahmen können nach Schadenfällen auch von der Gebäudeversicherung angeordnet werden.

Für den Sommer 2008 ist der Neubau der Reppischbrücke Badenerstrasse vorgesehen, wobei der Durchflussquerschnitt ebenfalls einem Jahrhundert-Ereignis inkl. Freibordreserve genügen muss.

Im Bereich Reppischhof konnte das im Jahr 2004 öffentlich aufgelegte Hochwasserschutzprojekt von der Kantonsgrenze flussabwärts bis zum alten Wehr der ehemaligen "Fröhlich Wolle" wegen eines privaten Rekurses noch nicht umgesetzt werden. Um eine erneute Überflutung der BD-Station Reppischhof zu verhindern, soll noch 2008 östlich der Bahnbrücke ein Schutzdamm aufgeschüttet werden.

Zu Frage 5

Die Notfalldienste, die Feuerwehren und die Technischen Betriebe tragen den kritischen Hochwasser-Gefahrenbereichen und Schwachstellen mit ihrer Einsatzplanung Rechnung.

Auf kantonaler Ebene wurde im Nachgang zu den Hochwasserereignissen von 1999 der Limmattal-Hochwasseralarm neu geregelt. So werden die lokalen Feuerwehren und der Pikettdienst des AWEL bei Hochwassergefahr (ab 350 m³/s) vorgewarnt und ab 450 m³/s wird Hochwasseralarm ausgelöst. Bei Erreichen des Alarmwertes betreibt das AWEL zudem eine Hochwasser-Informationsstelle, die für Auskünfte zur Verfügung steht und über www.hochwasser.zh.ch aktuelle Informationen über die wichtigsten stets abrufbaren Wasserstände und –mengen liefert.

Aktuelle Wetterwarnungen für den Kanton Zürich, u.a. bezüglich Niederschlägen mit verschiedenen Warnstufen, sind auch über www.gvz.ch abrufbar. Trotz dieser und weiterer meteorologischer Hilfsmittel sind aber genaue Vorhersagen von örtlichen Überschwemmungen oder von gebieteübergreifendem Hochwasser oft nicht möglich. Dies trifft besonders für die rasch anspringende Reppisch sowie für lokale Gewässer zu.

Zu Frage 6

Für technische Fragen stehen private Abwasserfachleute und kantonale Stellen wie das AWEL oder die GVZ, für die Beratung investitionswilliger Eigentümer über zweckmässige Schadensverhütungsmassnahmen auch die Bauabteilung der Stadt Dietikon zur Verfügung.

Zu Frage 7

Im Rahmen des Jubiläums 200 Jahre GVZ werden seit dem 1. Januar 2008 mit dem Präventionsprojekt "Förderung von Objektschutz-Massnahmen gegen Hochwasser" von der GVZ die kostenlose Erstberatung und – gemäss Bedingungen des Reglements vom 25. September 2007 – freiwillige Objektschutzmassnahmen mit einem finanziellen Beitrag von 30 % unterstützt. Beiträge werden na-

Sitzung vom 17. März 2008

mentlich für bauliche Massnahmen wie Abschottungen von Öffnungen in der Gebäudehülle, Erhöhen von Lichtschächten, Sockelmauern und Türschwellen, Erstellen oder Erhöhen von Zugängen, Ablenkmauern und Ablenkdamme sowie für technische Massnahmen gewährt. Keine Beiträge werden an unverhältnismässige oder unwirksame Massnahmen, die Behebung von Gebäudemängeln oder an den Unterhalt ausgerichtet.

Sonstige kantonale oder kommunale Subventionen für private Investitionen in den Hochwasserschutz werden nicht gesprochen.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Martin Romer wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderats;
- Sekretariat des Gemeinderats
- Baukommission;
- Stadttingenieurbüro;
- Werkabteilung;
- Sicherheitsabteilung;
- Sicherheitsvorstand;
- Tiefbauvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Thomas Furger
a.o. Stadtschreiber

AHo/gb 0317Interpellation_HW-Schutz_Reppisch